

Johannes Fried

**Noch einmal Canossa.
Aufzeichnungen, statt einer Antwort an Patrick Bahners**

Das Folgende ist eine Auseinandersetzung mit dem Zeitungsartikel von Patrick Bahners (FAZ 5. 9. 2015) und zugleich mit seiner wichtigsten Autorität, Gerd Althoff (FmSt 48, 2014, S. 261-76: „Das Amtsverständnis Gregors VII. und die neue These vom Friedenspakt in Canossa“). Zu beiden Texten sind einige Bemerkungen vonnöten. Der vorliegenden Fassung meiner Darlegung gingen Versionen voraus, die an Jürgen Petersohn u.a., sowie jeweils erweitert an Nikolas Jaspert und zuletzt an Folker Reichert geschickt wurden. Ich stelle hiermit diese erweiterte Version (entgegen meiner ursprünglichen Absicht) auf Drängen von Kollegen und Freunden ins „Netz“.

Die strittigen Thesen zum Canossa-Komplex setze ich als bekannt voraus; die im Folgenden noch einmal anzusprechenden Belege sind durchweg meiner Canossa-Streitschrift (Berlin 2012) zu entnehmen. Der bisherigen Handbuch-Position, daß „Canossa“ mit dem Bittgang des etwa ein Jahr zuvor von Gregor VII. gebannten Königs eine Demütigung für Heinrich IV. bedeutete, steht meine These gegenüber, daß in Canossa nach entsprechenden Vorbereitungen nicht nur der Kirchenbann gegen Heinrich aufgehoben, sondern auch ein Friedenspakt zwischen Papst und König geschlossen wurde, der auf die politische Konsenserneuerung im „regnum Teutonicum“ zielte. Damit traten zwei divergente Konflikte nebeneinander: die kirchenrechtlich motivierte Kontroverse zwischen König und Papst sowie die dem weltlichen Recht unterliegenden Streitigkeiten zwischen einigen deutschen Fürsten und dem König.

Zunächst fällt auf, daß die von Bahners referierten Kritiker der Fried-These (neben G. Althoff auch Claudia Zey, Steffen Patzold und Hans-Werner Goetz) in ihren Schriften die Ungereimtheiten der „deutschen“, durchweg antiheinrizianischen Geschichtsschreiber zum 11. Jahrhundert, auf die sie sich weithin stützen, mehr oder weniger ausklammern und die – zugegebener Maßen wenigen – Zeugnisse aus Italien kaum oder überhaupt nicht beachten. Diese Kritiker argumentieren so, als wären die traditionellen Konstrukte unumstößlich gewiß und keine Hypothesen aufgrund parteilich verzerrten Überlieferungen.

Wie hätte, um einstweilen nur dies anzuführen, der König (mit Königin und dreijährigem Thronfolger und entsprechendem Gefolge zu Weihnachten 1076 in Besançon) den Papst in der Lombardei (und wo genau ?) noch erreichen können,

wenn alles so abgelaufen wäre, wie es Gerold Meyer von Knonau, der Autor des bis heute maßgeblichen Handbuchs zur Geschichte Heinrichs IV., noch ohne Kenntnis des „Königsberger Fragments“ (dazu unten) konstruierte und seine Adepten es trotz des „Königsberger Fragments“ bis heute wiederholen? Die Entfernung von Besançon nach Mantua, wo der Papst – wie auch dem König bekannt gewesen sein dürfte – am 8. Januar das Fürstengeleit erwarten wollte, das ihn zu einer Generalversammlung nach Augsburg geleiten sollte, und wohin er zu „Mariä Reinigung“, der Ipapanti (2. Februar), zu kommen plante, beträgt knapp 700 km (mit Hochgebirge dazwischen). Wie hätte die königliche Reisegruppe sie in etwa 12/13 Tagen bewältigen können? Auf Pferderücken und in Sänften? Eine Durchschnittsgeschwindigkeit von annähernd 60 km pro Tag wäre nötig, während bei solchen Entfernungen für größere Reisegruppen damals maximal 30 km pro Tag nachweisbar sind. Vom 6. Januar ist einstweilen ganz abzusehen, den die in Tribur versammelten Fürsten mit dem König als Termin für das Augsburger Treffen dem Papst vorgeschlagen hatten, und den jene modernen Kritiker nur zu gerne aus der Überlieferung ausschaben möchten.

Analoges gilt für die Reise nach Canossa. Heinrich wäre – ohne vorgreifende Absprachen mit dem Papst – zu allem hoffnungslos zu spät gekommen. Wie wenig die früheren Historiker mit Reisegeschwindigkeiten kalkulierten, verrät etwa O. Holder-Egger, der am Rande seiner Lampert-Edition (S. 283) zu Heinrichs Aufbruch aus Speyer nach Besançon bemerkte: „c.Dec.20“, dem König mithin zutraute, in 5 Tagen mit Frau und 3-jährigem Kind 360 km zu bewältigen (also über 70 km pro Tag). Wer so kalkuliert, kommt dem Ereignis von „Canossa“ nicht näher.

Die traditionelle Position wird auf diese Weise gerade nicht kritisch überprüft, sondern nur vervielfältigend nacherzählt. Tatsächlich aber haben die Kritiker nicht den Hauch eines Beweises, daß ihre Version, obwohl tausendfach in Schrift und Unterricht verbreitet, zutrifft. Sie steckt mit ihren Belegen voller Widersprüche, voller Ungereimtheiten und Spekulationen und ist nicht frei von Willkür.

Ich muß weiterhin immer wieder registrieren, daß meine „Memorik“ zwar gewöhnlich verdammt, das sie begründende Buch aber (von wenigen Ausnahmen abgesehen) nicht gelesen wird. Auch Bahners bildet keine Ausnahme (anders Benoît Grévin, *Polémique de la „mémoire“*. À propos de „Canossa. Entlarvung einer Legende. Eine Streitschrift“, in: *Francia* 42 (2015) S. 275-89). Ich würde ja zerknirscht in mich gehen, wenn sich die Vorwürfe als berechtigt herausstellen sollten. Nebenbei sei bemerkt, daß ich an keiner Stelle in meinen Arbeiten behauptet habe (was mir tendenziell freilich immer wieder unterstellt wird), daß neurologische oder neurobiologische Erkenntnisse zu historischen Erkenntnissen führten. Ich habe vielmehr mit den Hinweisen auf kognitive Verhaltensforschung, Neurobiologie, Neuropsychologie und

experimentelle Psychologie begründet (vgl. Der Schleier der Erinnerung, ²2012, S. 86-172), in welcher Weise und warum das menschliche Gedächtnis so fehleranfällig arbeitet, wie es tatsächlich der Fall ist, und daraus methodologische Konsequenzen gezogen für einen kritischen Umgang mit historischen, durch wenigstens ein Gedächtnis hindurchgegangenen, sprachlich geformten Überlieferungen. Das daraus resultierende Verfahren habe ich „Memorik“ genannt.

Bemerkenswert ist freilich, daß Bahners wie seine Autoritäten an keiner Stelle auf jene Hinweise meines Canossa-Buches eingeht, an denen ich tatsächlich auf diese Memorik rekurriere. Was er aufspießt, betrifft Formeln, Redewendungen, Begriffe, Übersetzungen, die mit Erinnerungskritik nichts zu tun haben, welche letztere er dann aber mit überraschender Volte verdammt. Die Vertragsbelege hat er ohnehin übersehen oder verdrängt. Im Falle der Canossa-Kontroverse beispielsweise kann nur die Memorik eine **Begründung** dafür liefern, weshalb der 6. Januar (selten, aber gut bezeugt) in der Überlieferung resp. in der modernen Geschichtswissenschaft nahezu völlig vom 2. Februar für das Augsburger „generale colloquium“ überdeckt wurde.

Irreführend ist in diesem Zusammenhang W. Hartmanns Statement (HZ 298, S. 472): „Es leuchtet auch nicht ein, warum die Terminfrage so wichtig sein soll.“ Diese Frage (nämlich 6. 1. oder 2. 2.) ist ganz im Gegensatz zu solcher Skepsis von herausragender Bedeutung. Denn nach dem „Königsberger Fragment“ (das den 6. Januar überliefert) wurde **keine E i n l a d u n g** an den Papst erteilt, nach Deutschland zu kommen. Das Fragment liegt heute – durch die Kriegereignisse bedingt – in Toruń, ist nunmehr also ein „Thorner Fragment“ (Biblioteka Uniwersytecka w Toruniu Hs. 86/II, vgl. Arno Menzel-Reuters und Pzemysław Nowak, in: Innsbrucker Hist. Studien 30, 2015, S. 41-7 mit Faksimile); doch verwende ich hier noch den alteingeführten Namen. Die in Tribur versammelten Fürsten nannten vielmehr („designatur“), dem Fragment zufolge, dem Papst mit dem 6. 1. **einen T e r m i n** und dazu den Ort für das bereits vorgesehene Treffen und, daß sie selbst zur angegebenen Zeit dort sein könnten. In Augsburg könne man zu diesem Tag dem anreisenden Papst begegnen („ubi domno pape venienti maiores huius terre occurrere possent“). Das und nichts anderes wurde in Tribur mit dem König, der ja zu dem angesagten Tag ebenfalls erscheinen sollte, „geregelt“ („his dispositis“).

Diese Terminierung aber, die offenkundig erst am Ende des Fürstentages zustande kam (mithin – nach dem Annalisten Berthold – kurz vor dem 1. November), erfordert ein Umdenken hinsichtlich des großen Tags von Canossa und seiner Vorbereitung. Denn die knapp vier Wochen Zeitdifferenz (2. 2.– 6. 1.) eröffneten ein deutlich knapperes Zeitfenster zu Verabredungen und Planungen für das Augsburger Treffen. Helmut Beumann („Tribur, Rom und Canossa“, in: Ausgewählte Aufsätze, Sigmaringen 1987) hatte es bemerkt und

erste Konsequenzen gezogen. Der Terminvorschlag 6. 1. ergibt wegen der zu überwindenden Entfernungen (Tribur-Rom, Rom und wohin immer nach Deutschland zurück) und der verfügbaren Reisezeiten für den Papst und sein Gefolge nur Sinn, wenn Gregors VII. Entscheidung zur Reise schon einige Zeit vor „Tribur“ gefallen war, wenn die Vorbereitungen der Römer zu ihr bereits eingeleitet waren, ja, wenn man in Tribur annehmen konnte, sie sei vielleicht schon angetreten. Auch die Geleitsfrage für den Papst aus der Lombardei nach Augsburg mußte damals und dort für ein Treffen zum 6. Januar geregelt worden sein (dazu unten). Ob Gregor seinerseits bereits einen Boten mit dem späteren Termin (nämlich zur Ipapanti, 2. 2.) nach Deutschland abgesandt hatte, oder ob der Papst erst nach dem Eintreffen der Nachricht aus Tribur reagierte, mag im Einzelnen offen bleiben. Wie dem aber sei, der 6. Januar verlangt **unabweislich** ein Umdenken hinsichtlich der Vorbereitung des Augsburger Treffens. Keine Einladung also aus Tribur! Und schon gar keine durch die dort versammelten Fürsten. So die Botschaft des beteiligten Zeitzeugen. Das ist bedeutsam: Nicht die Fürsten luden den Papst zum Kommen nach Deutschland ein; sie reagierten vielmehr auf **ein bereits eingeleitetes Geschehen**. Wenn aber die Fürsten nicht die Einladenden waren, wer dann? Wer steckte hinter der Planung für „Augsburg“, wer hinter der vierwöchigen Verzögerung, wem brachte sie Nutzen? Auf Fragen dieser Art habe ich mit meinem Canossa-Buch Antworten zu finden gesucht. Die eine führte zu Arnulf von Mailand und dessen Hinweis auf jene drei Persönlichkeiten, die das geplante Augsburger Treffen in die Wege geleitet hätten: Hugo von Cluny, die Kaiserin Agnes und die Markgräfin Mathilde.

Die nötigen Zeugen zur Absicherung der Folgen des Umdenkens für das historische Geschehen fehlen tatsächlich nicht, wie ich in meinem Canossa-Buch gezeigt habe. Doch weisen hierzu gerade nicht die in der fraglichen Zeit in Deutschland entstandenen oder kursierenden, durchweg geschehensfernen und Heinrich feindlichen Geschichtsschreiber den Weg, die den Januar-Termin gar nicht mehr beachteten und nur noch den Februar-Termin registrierten. Undatierte, in Deutschland bald kursierende Nachrichten des Papstes mit der Ankündigung seiner Reise nach Norden, zum Teil noch ohne Terminankündigung, sind bekannt; man hat sie bisher nur anders datiert als ich zu rekonstruieren vorschlage (epp. vagg. 17 und 18). Auch andere Informationen zur geplanten Reise nach Deutschland („Ich komme zu euch“) – wie etwa ein bislang unbeachteter Legat des Papstes nach Oppenheim zum König, vielleicht auch zu den in Tribur versammelten Fürsten oder die Entsendung Udos von Trier noch aus Tribur zum Geleit des Papstes zum 6. Januar (dazu unten) – stehen zur Verfügung. Sie wurden bisher aufgrund der Vorentscheidung zugunsten der königsfeindlichen und geschehensfernen Geschichtsschreiber und des 2. 2. verworfen, ja, nicht einmal beachtet.

Die übliche Erinnerung an den Februar-Termin bei den Geschichtsschreibern versteht sich aus der **Erinnerungsfigur des Fürstenpalavers** zur Legitimation der Gegenkönigswahl, wie ein solches für die nach Forchheim von den Königsfeinden einberufene Wahlversammlung vorauszusetzen ist und aus den Darstellungen der Geschichtsschreiber tatsächlich nachhallt. Das Epiphaniast-Fest spielte da nicht die geringste Rolle mehr. Die Berichte dieser Autoren auch zu „Tribur“ sind durchweg nach jener Wahl fixiert worden. Allein der anonyme, doch geschehensnahe Autor des „Königsberger Fragments“ erwähnte das frühere Fest, Epiphaniast. Er erinnerte dabei daran, daß dieser **Termin** durch den König in Gemeinschaft mit den Fürsten, zu denen der Autor selbst zählte, festgelegt worden war. Das Ipapanti-Fest hingegen wurde erst nachträglich auf Wunsch des Papstes als Termin genannt (wie der Annalist Berthold überliefert). Das hat z. B. Eduard Hlawitschka nicht beachtet, als er den Wortlaut des Fragments auf die für Anfang Februar geplante Versammlung bezogen wissen wollte. Arnulf von Mailand übrigens, der sehr wohl um das auf Rat Hugos von Cluny, der Kaiserin Agnes und Mathildes von Tuszien geplante, doch nicht zustande gekommene „generale colloquium“ in Augsburg wußte, gab mit keiner Silbe einen bestimmten Termin für diesen geplanten, doch vom König mit seiner Reise nach Canossa faktisch verhinderten „Reichstag“ zu erkennen. Der Mailänder hatte tatsächlich nicht an dem Fürstenpalaver von Forchheim partizipiert, zu ihm auch keine Nachrichten erhalten, seine Informationen vielmehr (ob als Augenzeuge oder unmittelbar danach: das ist relativ belanglos) direkt aus Canossa bezogen. Dort spielte die obsolet gewordene Terminfrage (weder der 6.1., noch der 2.2.) nun wirklich keine Rolle.

Die „deutschen“ Geschichtsschreiber (Lampert, Berthold, Bernold, Bruno) jener Zeit sind sich keineswegs einig, ob von Tribur aus eine Einladung überhaupt erging, ob eine solche (wann?) vom König ihren Ausgang genommen hatte oder von den Fürsten oder ob sie (wann?) durch des Königs Helfer Hugo von Cluny und Mathilde arrangiert wurde (vgl. Fried, Canossa, S. 99-101). Der **einzige** Augenzeuge von Tribur (eben der Anonymus des „Königsberger Fragments“) – und **ihm ist zu folgen** und nicht irgendwelchen späteren Geschichtsschreibern fernab vom Geschehen – verweist **lediglich** auf die **Terminierung** für die vorgesehene Begegnung mit dem Papst in Augsburg: Epiphaniast. Daß dieses Zeugnis falsch sei, hätten die heutigen Bezweifler nachzuweisen, nicht bloß zu postulieren; sie aber flüchten sich zu den alten Konstrukten, wie sie vor der Entdeckung des „Königsberger Fragments“ umliefen, unterstellen dem Augenzeugnis oder seiner Überlieferung Fehler, wischen es gar vollends beiseite. Das Fragment selbst bietet keinen Anlaß für die Fehlervermutung; seine sonst noch bewahrten Papstschreiben sind einwandfrei. Der Herausgeber Holder-Egger hatte nicht den geringsten Zweifel an der Korrektheit des 6. Januar (NA 31, S. 193), auch Beumann nicht.

Die immer wieder artikulierten Zweifel am Januar-Termin des „Königsberger Fragments“ entbehren der Überzeugungskraft (vgl. Fried, Pakt, S. 163-4 mit Anm. 53); sie spekulieren ohne Not, nur gestützt auf geschehensferne Geschichtsschreiber, ins Blaue hinein, müssen bald mit Verschreibung, bald mit Verhören, bald mit Unkenntnis des römischen und auch in Deutschland verbreiteten Festkalenders, bald mit unzutreffender Erinnerung rechnen. Nötig werden dergleichen Zweifel nur, wenn die traditionelle Rekonstruktion ohne die Informationen des Fragments unkritisch nacherzählt wird. Das Dokument selbst ist zwar nicht gut erhalten, aber dennoch zuverlässig. Sein Wortlaut dürfte im Frühjahr 1077 entstanden sein, nach dem 2. Februar, nach der Wahl Rudolfs von Rheinfelden und nach dem 31. Mai (Gregor VII. Reg. IV,31).

Dieses „Königsberger Fragment“, dessen Autor an Epiphania erinnert, bezweifelte die Legitimität der Bannlösung ohne „Satisfaktion“ des freigesprochenen Königs, dabei hätte der Papst doch nach dem Willen der Triburer zum 6. Januar rechtzeitig nach Augsburg kommen können, also vor Canossa. War die Reise schon vorbereitet, wie die Triburer angenommen zu haben scheinen, genügte die verfügbare Zeit (Anfang November 1076-6. Januar 1077) für eine Botenreise von Tribur nach Rom und für die tatsächlich eingeleitete Entsendung des Papst-Geleits über die Alpen nach Alemannien (vgl. unten); für den Zug des Papstes von Rom nach Augsburg stünden für die ca. 1000 km bei einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 20-25 km pro Tag (dazu unten) 45-50 Reisetage (von ca. 20. November bis 5. Januar) zur Verfügung, was möglich wäre, doch dann unwahrscheinlich klingt, wenn die Fahrt noch nicht vorbereitet gewesen wäre.

Die Triburer gingen (wie ich meine: gemäß der entsprechend früher zu datierenden, noch terminlosen ep. vag. 18: „Venio ad vos“) davon aus, daß der Papst die Reise nach Norden schon beschlossen hatte; die Terminverschiebung wurde mit der gleichfalls undatierten, aber entsprechend zu datierenden ep. vag. 17 bekannt gegeben („statuimus ad vos ... venire“). Ich deute das „domno pape venienti“ und das „ad prefinitum tempus et locum tendentem (sc. papam)“ des „Königsberger Fragments“ entsprechend (dazu Fried, Canossa, S. 107); daß diese Worte sich auf den 2. Februar bezögen, wie E. Hlawitschka (S. 546 ff. ohne Berücksichtigung des Unterschieds zwischen Terminierung und Einladung) möchte, wird aus dem Fragment in keiner Weise deutlich. Der Anonymus ordnet die relevanten Angaben vor den Jahrestag der Exkommunikation. Der 2. Februar spielt bei ihm überhaupt keine Rolle. Der Papst war ja tatsächlich nach eigener Aussage (Reg. IV,12) drei Wochen früher als verabredet (mithin um den 20. Dezember 1077) in der Lombardei erschienen, entsprechend früher muß er auch aus Rom aufgebrochen sein. Er hätte tatsächlich zum 6. Januar Augsburg erreichen können. (Gewiß: Eine solche Deutung ist „kein sicherer Beleg“, wie Hartmann HZ 298, S. 473 konstatiert, aber es kommt jetzt nur auf die Möglichkeiten an, mit denen König und Fürsten

in Tribur zu rechnen hatten.) Ich weigere mich, gute Belege (wie das „Königsberger Fragment“) den schlechten (wie den geschehensfernen Lampert und Co.) zu opfern.

Der 2. Februar ist – folgt man Berthold (ed. Robinson S. 254) – durch den Papst (vielleicht mit mündlicher Botschaft; Berthold spielt offenbar auf die ep. vag. 17 an) festgelegt worden; die entsprechende Nachricht traf nach dem Ende des Triburer Tages in Deutschland ein. Diese Darstellung widerspricht somit in keiner Weise dem „Königsberger Fragment“! Die Triburer hatten den 6. Januar genannt, der Papst später – ob in Kenntnis des Epiphantias-Vorschlages oder ohne sie, sei dahingestellt – den 2. Februar. Erst für Bernold (ed. Robinson S. 408-9) scheint die Ipapanti durch die Triburer und den König bestimmt worden zu sein. Lampert (Holder-Egger S. 281) und Bruno sagen es dezidiert. Hier wurden offenbar zwei oder drei differente Daten kontaminiert: die Bereitschaft der Fürsten, den Papst am 6. Januar zu treffen, die Ankündigung des Papstes, zum 2. Februar zu kommen und vielleicht noch die Jahr-und-Tag-Frist für die Bannlösung des Königs (vgl. Bruno).

Der Bericht des „Königsberger Anonymus“ ist eindeutig nach der Königswahl Rudolfs verfaßt worden. Da aber war den maßgeblichen Herren nicht nur durch Reg. IV,12 bekannt, daß das irgendwann nach Ende Oktober gestartete Geleit zum 6. Januar (das der Erzbischof Udo von Trier anführte), als auch das Geleit für den 2. Februar (das die Fürsten stellen sollten) ausgeblieben war, sondern waren auch jene Termine und mit ihnen die Geleitsfragen längst obsolet geworden; deswegen handelte der Anonymus auch nicht von ihnen, sondern nur von Heinrichs Bruch der Verabredung von Tribur. Unterstellungen aber mit entsprechender Textänderung, wie sie Hlavitschka empfiehlt (Gregors Anrücken zum 2. Februar statt zum 6. Januar), führen nur zu Zirkelschlüssen.

Noch aus Tribur war Udo von Trier als Geleitsführer für den Papst abgesandt worden (Bonizo von Sutri). Sonst hätte der König aus Zeitgründen nicht „aus Speyer“, wo der König sich bis zu seiner Abreise nach Canossa aufhielt, die Freilassung des in Piacenza gefangenen Erzbischofs anordnen können; es bedurfte ja einiger Wochen, um als Erzbischof (mit wenigstens kleinem Gefolge) nach Piacenza zu reisen und von dort einen Eilboten zum König nach Speyer zurückzuschicken. Die von den Fürsten und dem König in Aussicht genommene Zeitspanne für ein Treffen mit dem Papst am 6. Januar in Augsburg war jedenfalls ausreichend. Die Nachricht von Udos Gefangennahme, die den König noch in Speyer erreichte, die Nachricht also, daß der Papst aus Mangel an Geleit in der Lombardei aufgehalten würde, dürfte den König jetzt (wohl um den 15. Dezember) seinerseits veranlaßt haben, eilig über Besançon nach Süden aufzubrechen.

Zum 2. Februar indessen gehört die päpstliche Geleitsbitte für den 8. resp. 10. Januar ab Mantua resp. Verona. Das Ausbleiben des Geleits über die Alpen hatten die Fürsten nach des Papstes Aussage (IV,12) mit schlechtem Wetter begründet; dieses Ausbleiben hatte mit Udos zuvor erfolgter Gefangennahme nichts zu tun. Das „Königsberger Fragment“ (mit seiner Nachricht zum 6. Januar) und Bonizo von Sutri (mit der königlichen Genehmigung aus Speyer für Udos Freilassung, die nur zum 6. Januar, nicht zum 2. Februar paßt) – Hinweise zweier gänzlich von einander unabhängiger Zeugen – bestätigen sich wechselseitig.

Bahners schreibt seine Autoritäten ab, ohne sie zu prüfen oder kontrolliert zu haben. Gewiß, er ist kein Mediävist, sollte aber gerade dann mit seinen Urteilen zurückhaltender sein. Zudem verfällt er demselben Fehler wie die meisten seiner Autoritäten: Er übergeht die historische Konstellation für die Zeugnisse, die es zu interpretieren gilt. Man weiß ja seit Jahrhunderten, was in Canossa geschah: die vollständige Demütigung des Königs. Also ist alles andere falsch! Ein Umdenken bereitet nur Mühen. Und man weiß es durch Heinrichs erbitterten Feind Lampert. Also ist dessen Darstellung die einzig zutreffende und maßgebliche! Man braucht sie nur abzuschreiben. Die berechtigten Zweifel Rankes gegenüber Lampert werden kaum mehr beachtet.

Doch so stimmt es eben nicht, weshalb schon der Autor des „Königsberger Fragments“ klagte: Die königsfeindlichen Fürsten störte die Bannlösung ohne Satisfaktion und ohne ihre Beteiligung. Keineswegs durften Heinrichs Feinde nach Canossa noch erwarten, der Papst werde ihnen auf dem künftigen „communis conventus“ (Gregor ep. vag. 19) willfahren und (einen nicht mehr gebannten) Heinrich absetzen. Der Papst hatte andere Interessen als die Opposition im Reich. Wer behaupten will, ihm sei es nicht um Frieden und Eintracht im Reich gegangen, hätte den Nachweis dafür zu führen. In Tribur jedenfalls haben Gregors Legaten eine Gegenkönigswahl verhindert. Damals traf ein Speziallegat am Königshof ein (was bislang durchweg übersehen wurde). Wer allein den königsfeindlichen Konstruktionen der Lampert und Co. Folge leisten will, sollte es im Bewußtsein tun, damit die Parteipolitik des 11. Jahrhunderts fortzusetzen.

Mit Canossa hat sich die Konstellation geändert: Gregor hat nicht nur den Christen Heinrich vom Bann befreit, er hat ihn vor allem uneingeschränkt als König wieder anerkannt. Das ergibt sich eindeutig aus Reg. IV,12 und dem beiliegenden Iusiurandum sowie kurze Zeit später besonders klar aus ep. vag. 19 und aus anderen Schreiben. (Wenn Gregor es 1080 beim zweiten Bann bestreitet, folgt er dem Parteiwunsch von Heinrichs härtesten Feinden und liefert kein Argument gegen Reg. IV,12 und ep. vag.19). Reg. IV,12 ist nicht zuletzt sein Rechtfertigungsschreiben gegenüber den Fürsten. Es begründete lang und breit, weshalb der Papst nicht (zum 2. Februar) nach Augsburg kommen konnte

(mangelndes Geleit), legitimierte lang und breit Heinrichs Bannlösung (aufgrund seiner Buße), streifte den Konflikt des Königs mit den Fürsten knapp und bot am Ende noch knappere, leicht zu überlesende Hinweise auf seine eigene Übereinkunft mit dem vom Bann gelösten König („regi obligatos“). Dieses Schreiben IV,12 übergeht übrigens stillschweigend den Umstand, daß auch der König nicht wie vorgesehen nach Augsburg kam; dieses Ausbleiben hatte mit der Geleitsfrage nun gar nichts zu tun. Wohl aber bot unter diesen Umständen das ausgebliebene Geleit dem Papst eine gute Ausrede.

Die Wiederanerkennung als König hatte der Papst schon in Reg. IV,3 den Fürsten angekündigt: Sobald Heinrich sich wieder „zu Gott bekehrt habe“, sei er wieder als König zu achten. Jetzt, in Canossa, betont der Papst, er wolle die „Ehre“ des Königs nach Recht und Minne fördern („cum iustitia aut cum misericordia ... adiuuare“) (so in IV,12). Heinrich war nun wieder „rex“, nicht wie zuvor bloß „exrex“ oder „dictus rex“. Nichts war von der „Ehre“ ausgenommen, auch und gerade nicht die königliche Gerichtsbarkeit. Die Rechtsgewohnheiten des Reiches waren schon gar nicht geschmälert. Daß der Papst in den Wochen in Canossa oder unmittelbar danach zu einem definiten Absetzungsurteil gegen Heinrich rüstete, ist Phantasie einiger Historiker von heute. Dafür gibt es keinen einzigen Beleg und vor allem: keinen ersichtlichen Grund, nachdem der König dem Papst die für die Bannlösung zureichende Satisfaktion geleistet hatte. Die Differenzen zwischen König und Fürsten hatten vor Canossa zu keiner Zeit die päpstlichen Bannmaßnahmen ausgelöst oder begründet.

Ganz anders verstanden, wie erwähnt, Heinrichs Gegner das Eingreifen des Papstes in Canossa; ärgerliche Stimmen erhoben sich nun gegen ihn (vgl. „Königsberger Fragment“, s. o.); die feindlichen Fürsten wählten jetzt tatsächlich gegen des Papstes Willen einen Gegenkönig. Gregor selbst lobte des „Königs“ Heinrich Verhalten nach Canossa in höchsten Tönen und erkannte in ihm positive Wirkungen auf die Lage in der Lombardei (ep. vag. 19). Es könnte sein, daß sich von diesem Schreiben in qualitativer Inversion ein Reflex bei Lampert findet, der über für Heinrich schädliche Unruhen in der Lombardei berichtet). Das sind Sachverhalte, keine Folgerungen Frieds. Diese Sachverhalte aber bieten die Prämissen, unter denen die päpstliche Nachricht aus Canossa und Heinrichs Eid dort (Reg. IV,12 mit 12a) zu interpretieren sind. Bei Bahners findet sich dazu nichts.

Ich wende mich dem „iusticiam facere“ und Bahners' rhetorischer Frage zu: „Doch welche Funktion bleibt dann für Gregors ‚iudicium‘?“ – dann nämlich, wenn „iusticiam facere“ nicht (weltliches) Gericht über den König bedeute. Ein „iudicium“ in der „dissensionis causa“ zwischen König und Fürsten (so der Eid) verlangt ein weltlich-rechtliches, kein kanonisches Rechtsverfahren. Wer sollte da Richter sein? Heinrichs Eid sprach zudem nicht nur das „Urteil“ an, sondern

alternativ auch den „Rat“. Die „Verhaltenszusicherungen“, die Fried angesprochen hatte, aber „nicht verstanden“ haben soll „und jetzt nicht verstehen will“ (so Althoff, FmaSt 48, S. 273 Anm. 40), sind natürlich Heinrichs (im zweiten Teil seines kanusinischen Eides) beschworene Zusicherungen für die Reisesicherheit des Papstes und seiner Leute („in eundo et ibi morando seu inde redeundo“) sowie der Schutz der päpstlichen Ehre („honorem suum“), nichts sonst. Wer hier etwas nicht verstehen will, sei dahingestellt. Mit dem „consilium“, „iudicium“ und dem „iusticiam facere“ haben diese Verhaltenszusicherungen unmittelbar nichts zu tun.

Die Formel des Eides aber „aut iusticiam secundum iudicium eius aut concordiam secundum consilium eius faciam“ verschränkt zwei verbreitete Rechtsformeln. Die eine gilt dem alten und noch immer aktuellen „iudex iusticiam faciat“ – (Vgl. Krause, *iusticiam facere et recipere*, SB München 1974, S. 17f., oder entsprechend der zweite Bannspruch Gregors gegen Heinrich IV. „iusticiam facerem“, ich, der Papst; aus dem 12. Jahrhundert überliefert eine Urkunde Ludwigs VII. von Frankreich sowohl diese Bedeutung, als auch der Bedeutung der Unterwerfung der Unterlegenen unter das Recht: Sie haben „ad iusticiam stare ante eos, per quos iusticiam facere debuerint“, während der König bestätigt „ad posse nostrum iusticiam faceremus“, ed. R. Große in Fs. Boshof). – Das zweite juristische Element in Heinrichs Eid integriert die gleichfalls alte Paarformel „consilio et iudicio“, deren Gebrauch Hermann Krause vom 9. bis zur Mitte des 14. Jahrhundert verfolgte (Fs. Spoerl) und Jürgen Weitzel präziserte (Fs. Kroeschell). Sie impliziert ein dreistufiges Verfahren: 1. Beratung („consilium“), 2. Urteil der Schöffen („iudicium“), 3. Richterspruch. So entsprach es dem damals im Reich geltenden Recht. Rüttelte Gregor daran? Hätte er damit Zustimmung gefunden? Seine eigenen Äußerungen verraten anderes.

Eigens verweist Krause auf den kanusinischen Eid (Fs. Spoerl, S. 433). Der König wolle sich „dem Urteil des Papstes ... unterwerfen“. Gewiß, doch „Urteil“ in welchem Sinn? Gleichberechtigt ist ja auch vom „Rat“ die Rede, dem „consilium“. In der anstehenden „causa dissensionis“, auf die sich der Eid und die von ihm angesprochenen „iudicium“ und „consilium“ einzig beziehen, ist der König kein oder nicht allein der Beschuldigte, der sich als Rechtsbrecher dem Recht wieder unterwerfen müßte. Es ist vielmehr über Gerüchte und über Dissens zwischen zwei Parteien zu entscheiden bzw. zu raten, die sich wechselseitig beschuldigten und beide grundsätzlich in gleicher Weise der Rechtsprüfung stellen müssen. Auch die gegnerischen Fürsten müßten das päpstliche Urteil annehmen oder dem päpstlichen Rat folgen; die Parteigänger des Königs doch wohl ebenso.

Gregor ahnte, daß ein Verfahren, das den König und dessen Gegner nach der Bannlösung wieder auf Augenhöhe einbezog, die eigenen bisherigen

Parteiläufer im Reich vor den Kopf stoßen könnte (wie es ja auch geschah, s.o.). Er bemüht sich nun mit seinem Schreiben Reg. IV,12, ihre Sorgen zu zerstreuen, und versicherte sie alsbald nach dem Vertrag mit dem König in Canossa und wiederholt, in dem geplanten Verfahren die ihnen gebührende „Konsultation“ zu beachten („ad ... prudentiae vestrae consultationem reservatam“, so ep. vag. 19). Mehr noch: Er wolle nicht nur ihren, der Fürsten, „honor“ nicht schmälern (ebd.; im wesentlichen entsprechend in Reg.IV,12); er wolle darüber hinaus „in allem nach (ihrem) Willen und Rat“, „vestrae voluntati atque consiliis“, „zum Wohlgefallen Gottes“ „**mit dem König beschließen und vereinbaren**“, „cum rege statuere atque coaptare“ (ep. vag. 19). Der König wird für die rechtliche Auseinandersetzung mit den Fürsten uneingeschränkt als handlungsfähig, ja, als rechtsetzender Handlungspartner des Papstes einbezogen. Der Papst, so halten wir fest, will gemeinsam mit dem König die Angelegenheiten der Fürsten regeln. Banners hat wie seine Autorität diesen Beleg übersehen. Gregor rechnete mit einem weltlichen Gerichtsverfahren, in dem die Stimmen der Parteien gehört werden sollten und er selbst, der Papst, das „Urteil“ formulieren, resp. zur Konsenserneuerung („Eintracht“) raten wollte. Der König wird tatsächlich, so hatte er in Canossa geschworen, nach dem „Urteil“ des Papstes „das Recht verwirklichen“ („iusticiam ... faciam“) oder auf seine Empfehlung hin einen Vergleich („concordiam“) schließen. Das zu beschwören, war nicht zuletzt deshalb notwendig, weil der Papst nach weltlichem „deutschem“ Recht im „regnum Teutonicum“ keine Urteilerfunktion besaß; der König anerkennt sie für seine Person. Der Rechtsspruch müßte darüber hinaus auch sowohl für die königstreuen als auch für königsfeindlichen Fürsten bindend sein; deren Zustimmung stand freilich noch aus und wird nie erfolgen.

„Das Urteil wäre eine Sache strengen Rechtsverfahrens“ (so Krause, Spörl-Fs. S. 433). Gewiß. Wer aber wäre der Richter, der in einem solchen Fall dem weltlich-rechtlichen Urteil Geltung verschaffen könnte? Der Papst war es nach traditionellem Recht nicht; er wurde als solcher im Eid auch nicht genannt und im zugehörigen Schreiben IV,12 ist lediglich von „coaptare“ die Rede, was wohl keine Richtergewalt impliziert. Ich kenne auch kein anderes Zeugnis, das dem Papst nach Canossa und vor 1080 eine Richterposition zuwies. Nicht einmal Heinrichs Gegner taten es; sie trauten der Zusicherung des Papstes in IV,12 ohnehin nicht und wählten mit dem Gegenkönig ihren eigenen Richter. Ein kirchenrechtliches Verfahren etwa wegen Inobödienz oder Häresie, wie es vor Canossa im Raum stand, war ja nach der kirchenrechtlichen Satisfaktion und der Bannlösung obsolet.

„Consilium et iudicium“ aber, denen – wie Weitzel zeigte – jeweils ein genossenschaftliches Moment innewohnt, werden stets von anderen Personen erteilt als dem Richter, der dann im Richterspruch das Urteil zu verkünden hat. So auch im Eid Heinrichs. Er ist der zuständige Richter in seinem Reich,

nachdem in Canossa der Kirchenbann von ihm genommen ist und der königliche „honor“ auch vom Papst zugesichert („adiuvare“, Reg. IV,12 am Ende) wurde. Sonst würde der Papst ja diesen „honor“, kaum zugesichert, umgehend wieder beschneiden. Der wieder handlungs- und rechtsfähige König soll dem Urteil oder der Vergleichsbestimmung des Papstes Rechtskraft verleihen („iusticiam aut concordiam faciam“), wie er es, und zwar er allein, prinzipiell schon geschworen hat. Weder das „iudicium“, noch das „consilium“ des Papstes liegen schon vor. Sie können erst im Verfahren mit König und Fürsten formuliert werden. Gregor spielt in IV,12 auf dieses letzte eigens an: „consiliorum vestrorum unanimitas“. Ein Verfahren also, in dem die Argumente der Kontrahenten angehört und gewürdigt und das Urteil gefunden werden sollen. Noch einmal: Wer ist der Richter in einem solchen Verfahren?

Die Formel „secundum iudicium eius aut secundum consilium eius“ ist nach den Erkenntnissen Krauses und Weitzels eindeutig: Der König will oder wird nach Urteil und Rat des Papstes, welche auch die Gegenseite akzeptieren muß, handeln und zwar als Richter („iusticiam aut concordiam faciam“). „Iusticiam facere“ könnte **für sich genommen** zwar jene (durchaus bezeugte, in der oben zitierten Urkunde Ludwigs VII. von Frankreich z. B. erkennbare) Deutung erfahren, nämlich der „Unterwerfung des Rechtsbrechers unter das Recht“. Bahners scheint die Wendung des Eides so zu verstehen, aber auch nur so. Er tat es in der Nachfolge von Althoff (FmaSt 48, S. 271-3, S. 271). Althoff verweist hier zwar auch auf die Bedeutung der fraglichen Formel: als Richter „Gerechtigkeit herstellen“, entscheidet sich aber zur Interpretation des kanusinischen Eides allein für jene andere. (Er folgt damit der einen von H. Krause in dem von ihm zitierten Aufsatz aufgezeigten Perspektiven, der zwar beide Bedeutungen anspricht, aber in erster Linie die Unterwerfung unter das Recht behandelte). Eine solche Deutung, wie sie Althoff der älteren Literatur folgend vorschlägt, käme freilich einer Vorverurteilung des Königs gleich, der bereits als Rechtsbrecher zu betrachten wäre, über dessen Rechtsbruch nur noch geurteilt werden müßte. Eine analoge „Unterwerfung unter die Eintracht“ wäre ohnehin unsinnig. Eintracht kann nur konsensual hergestellt werden, setzt also ein Verfahren voraus, wie ein solches ja auch der Papst in Gemeinschaft mit dem König anstrebte (ep. vag. 19).

Anders formuliert: Nur über den König konnte der Papst in das weltliche Rechtsgefüge des Reiches einwirken, nicht aus eigener Kompetenz; die ep. vag. 19 deutet derartiges auch an. Eine weltliche Richtergewalt des Papstes über Fürsten und Könige hat zu Gregors VII. Zeit nicht existiert; soweit war die päpstliche Doktrin noch nicht entwickelt. Einen Jurisdiktionsprimat des Papstes in weltlichen Angelegenheiten über Laien, wie Althoff (FmaSt 48 S. 269-73) anzunehmen scheint, gab es damals nicht. Krause hat das durchaus beachtet (vgl. seine Anm. 99), freilich aufgrund der politischen Situation für unerheblich erklärt. Indes, keine Gebotsgewalt des Papstes hätte im aktuellen Konfliktfall

das päpstliche „iudicium“ oder „consilium“ zum Richterspruch erheben können; ja, niemand hätte ihnen folgen müssen, nicht einmal der König bei „impedimentum“. Die Folgezeit lehrt ja, daß in diesem Konflikt die päpstlichen Gebote gerade keine Beachtung fanden. Dem sollte vorgebeugt werden und deswegen sollte der wieder rechtsfähige König handeln und dem zu erwartenden „iudicium“ resp. dem „consilium“ des Papstes allgemeine Geltung unter den deutschen Fürsten verschaffen. Er war die einzige Instanz, die ein weltlichrechtliches Urteil über Fürsten resp. einen entsprechenden Vergleich autoritativ verkünden konnte. Die feindlichen Fürsten zogen die Konsequenz, sich ihren eigenen König zu kreieren – entgegen dem Willen des Papstes.

Eine Chance auf Realisierung des im Eid sich andeutenden Verfahrens bestand freilich, wenn auch nur eine kleine. Denn nach den Beschlüssen von Tribur im Oktober 1076 hatten auch die Königsgegner den Papst als Verfahrensbeteiligten (freilich gegen einen kirchlich Gebannten) ins Auge gefaßt. Sie hätten sich gleichfalls auf das dreiteilige Rechtsverfahren einlassen müssen, das zwischen Beratung, Urteil und Richterspruch trennt (natürlich keine „ingeniöse“ Erfindung Frieds, auch keine „suggestive Erwägung“ seinerseits, wie Bahners will). Der Streit zwischen den Fürsten und dem König war bislang kein Gegenstand der Differenzen zwischen dem König und dem Papst. In Reg. IV,7 wird lediglich die Kooperation zwischen Papst und Fürsten hinsichtlich der „haeretici“ angesprochen, also ein kirchenrechtlicher Fall. Erst in Canossa und zwar als Bestandteil der vertraglichen Übereinkunft des Königs mit dem Papst wird der Streit zwischen Heinrich und seinen Gegnern eine „causa“ für alle drei: den Papst, den König und die Fürsten, eine „causa“, nicht um über Heinrichs Königswürde zu richten, wie Althoff in Lamperts Nachfolge nun meint (so etwa FmaSt 48 S. 274-5), sondern um Frieden für die Kirche und Eintracht im Reich des Saliers zu erneuern (so explizit in IV,12; entsprechend ep.vag.19).

Der Streitgegenstand, den der Eid expliziert, wird bei den heutigen Interpreten vielfach vernachlässigt und so getan, als stünde mit dem kanusinischen Eid die Königswürde Heinrichs IV. zur Diskussion. „Für Althoff ist hier Gregors Anspruch anerkannt, über die Rechtmäßigkeit von Heinrichs Königstitel förmlich zu entscheiden“; so Bahners zustimmend. Ich kann eine solche Auslegung beim besten Willen nicht nachvollziehen. Der Eid betrifft in keiner Weise und mit keinem Wort die Bannfrage und den Konflikt zwischen Papst und König. Er formulierte auch nicht (wie seit Meyer von Knonau II S.760) regelmäßig wiederholt wird, einfach „die Bedingungen..., unter welchen die Wiederaufnahme Heinrich's IV. in die Kirche geschehen sollte“. In Reg. IV,12 hatte Gregor lediglich darauf verwiesen, daß die Bannlösung erfolgt sei, nachdem ihm Heinrich „securitates“, nämlich den in Reg. IV,12a überlieferten Eid („iuramentum“) geleistet habe (dazu: Fried, Canossa, S. 127-32.). Daß dieser Eid eine Bedingung für die Bannlösung gewesen sei, ergibt sich weder aus dem Schreiben, noch aus dem Eid. Die für die Bannlösung notwendigen

Bedingungen hatte der König schon zuvor mit seinem Sicherheitseid aus Deutschland dem Papst geschworen (Briefe Heinrichs IV., Anhang B). Wann der Eid von Canossa tatsächlich geschworen wurde, ist völlig unklar. So ergibt es sich aus den bekannten Vertretern des Königs bei der Eidleistung (der König schwört nicht selbst, dazu W. Goez), den Eid-Zeugen und entsprechenden Hinweisen des Papstes. Daß alles: Bannlösung, das Schreiben IV,12 sowie die Eidleistung auf den einem Tag, den Tag des Eides, 28. Januar 1077, zu datieren sei, ist eine Unterstellung der Historiker und wenig wahrscheinlich.

Es fehlt nach Canossa und vor 1080 jeder Hinweis auf eine Intention des Papstes, über Heinrichs Königstitel zu entscheiden, wie sie von einigen heutigen Historikern unterstellt werden, was immer Heinrichs Gegner erhofft hatten. Auch Gregors Reg. IV,23 (31. Mai 1077), V,7 (30. Sept. 1077) und V,15 (9. März 1078), alle drei nach der Königswahl Rudolfs von Rheinfelden, mithin unter ganz anderen Bedingungen als der Vertrag von Canossa geschrieben, deuten nicht im Entferntesten ein päpstliches Gericht über Heinrich IV. und sein Königtum an. Es geht nun nicht mehr um den Dissens zwischen König und oppositionellen Fürsten, sondern um den Streit zweier Könige. In dreistufiger Argumentation begründet der Papst in Reg. IV,23 sein geplantes Vorgehen; sie bestätigt Althoffs Position nicht. Es heißt zunächst, der Papst wolle „cum consilio“ der Kleriker und Laien die „causa“ zwischen den Königen „**erörtern**“ („discutere“) und **aufweisen** („demonstrare“), welche Seite das Recht „mehr begünstige“ („cuius parti magis ... iustitia favet“). Das mag bestenfalls als ein künftiges „Urteil“ (über welchen der Könige?) verstanden werden, aber nicht als Richterspruch. Die Begründung für Gregors geplantes Vorgehen folgt umgehend in den nächsten Sätzen. Es sei das Amt des Papstes, so heißt es nun, die großen Streitigkeiten der Kirchen („maiora ecclesiarum negotia“) zu „**erörtern**“ („discutere“) und nach Recht zu „**entscheiden**“ („diffinire“). Das „diffinire“ geht deutlich über das „demonstrare“ hinaus. Der Streit der Könige endlich gereiche den Kirchen des Reiches („illis“), dem Papst und der universalen Kirche („universali ecclesiae“) zum Schaden. Deshalb verlangt Gregor, seinem Willen und seiner Darlegung („voluntati ac deliberationi“) Folge zu leisten, um „zwischen ihnen“, zwischen König und König, „zu **schlichten**“ („composituri“) und zum **Frieden** fortzuschreiten („ad pacem ... transiremus“). Hier ist weder von Urteil, noch von Gericht die Rede. Über das genauere, einzuschlagende Verfahren steht in diesem Schreiben nichts, lediglich, daß der Papst „erörtern“, „aufweisen“ und „schlichten“ wolle.

Es ist bekannt und bezeichnend, daß keiner der beiden Könige sich auf ein so ungewohntes, neues und vages Verfahren einließ. Im Kontext von Canossa ging es freilich um weniger. Da gab es keinen Gegenkönig, auch nicht den Plan, einen solchen zu kreieren. Da ging es für den Papst um die Konfliktlösung zwischen einigen Fürsten und ihrem durch die gemäß der Triburer Vereinbarung eingehaltene Jahr-und-Tag-Frist für die Bannlösung als solchen anerkannten

oder anzuerkennenden, legitimen König. Die Wahl eines Gegenkönigs stand für den kanusinischen Eid in keiner Weise zur Debatte.

Dieser Eid (Reg. IV,12a) galt einem anderen Rechtsgeschäft als dem Kirchenbann und seinen Ursachen. Die Fürsten selbst hatten eine ihnen genehme Lösung (schon auf dem Ulmer Fürstentag Ende Januar/Anfang Februar 1077, erst recht nach Canossa) nicht mehr für möglich gehalten und deshalb unter dem Vorwand, daß in Canossa nichts „de regni sententia“ (über die „Königsgewalt“? oder über die genossenschaftlichen Angelegenheiten des „Reiches“?) entschieden worden sei, einen anderen zum König gewählt („Königsberger Fragment“). Man wundert sich heute durchweg, was alles in Gregors Schreiben an die Fürsten fehlt, ohne zu beachten, was in ihm tatsächlich ausdrücklich zu lesen steht.

Der vom Bann gelöste König hätte schwerlich nach seiner vorangegangenen Gehorsamerklärung einem vorausseilenden Verfahren über seinen Königstitel oder gar seine Absetzung zugestimmt. Gregors Ziel (von ihm wiederholt ausgesprochen, vgl. etwa ep. vag. 19 und Reg. IV,23) war so gut wie dasjenige Heinrichs die Konsenserneuerung im Reich. Heinrichs Königswürde hatte Gregor, wie u. a. Reg. IV,12 und 12a, besonders auch ep. vag. 19 und jüngere Schreiben verdeutlichen, durchaus anerkannt (auch wenn er es 1080 zu bestreiten scheint). Althoffs Auslegung des Eides von 1077 mit Hilfe des Bannspruchs von 1080, womit er nicht allein steht, halte ich methodisch für irreführend. Sie widerspricht eindeutig dem letzten Satz von Reg. IV,12: Der König („rex“) dürfe auf den Papst hoffen „in his ..., in quibus ad salutem et honorem suum ... adiuuare possimus“. Der Papst habe, so verdeutlichte er also den deutschen Fürsten, des Königs „honor“ zu wahren zugesichert (dazu noch unten), aber keinen Freibrief zum Handeln gegen die Briefempfänger ausgestellt.

Auch nach der früheren, in Gemeinschaft mit den anwesenden päpstlichen Legaten getroffene Zusicherung der Gegner von Tribur, den König wieder anzuerkennen, wenn er binnen Jahr und Tag vom Bann gelöst sei, ist Althoffs Auslegung unzutreffend. Der päpstliche Bann war nicht „dissensionis causa“ zwischen den Fürsten und dem König verhängt worden. Daß nun der Dissens vor der Bannlösung bereinigt sein müßte, war nach Ausweis der für den Triburer Tag verfügbaren Zeugnisse dort nicht vereinbart worden. Es gibt keinen Beleg (gerade auch in Reg. IV,12 nicht), der auf ein derartiges Junktim zwischen dieser „causa“ und dem päpstlichen Bann verwiese, auch wenn zumindest einige der oppositionellen Fürsten nach Ausweis des „Königsberger Fragments“ erwartet hatten („putantes“), daß der noch gebannte König sich in Augsburg ihren Anschuldigungen und dem Papst zugleich stellen müßte. Sie hatten sich getäuscht. Doch das ist kein Argument gegen den Pakt von Canossa. Ihr Irrtum verweist auf keine „dreisten Lügen“ des Papstes, wie im Blick auf diesen

Vertrag behauptet wird (Althoff FmaSt 48 S. 270). Gregor wollte die beiden Konflikte getrennt von einander lösen. Genau das machte er Heinrichs Gegnern klar. Sie aber klammerten sich an ihre unzutreffenden Erwartungen.

Der Streit drehte sich tatsächlich nach Heinrichs Eid „de murmuratione et dissensione, quam nunc habent contra me“, also um diverse Vorwürfe und (wechselseitige) Anschuldigungen. Der Eid sicherte dem Papst die Unterstützung zur Befriedung seines eigenen Reiches zu, endlich die Wahrung der päpstlichen Unversehrtheit auf der zu erwartenden Fahrt nach Norden und des Papstes „honor“. Jener Dissens war tatsächlich keine einseitige Sache von Klägern und implizierte keineswegs die Königsabsetzung. Der König hatte ja seine eigenen Klagegründe gegen die Gegner. Deshalb geht es um „concordia“ zwischen den Beteiligten resp. um die „iusticia“ beider Seiten. Solche Prüfung aber setzt, wie gesagt, ein weltliches Rechtsverfahren voraus. Dessen Richter ist der König („iusticiam faciam“), wer denn sonst, wenn der Papst das „iudicium“ liefert oder das „consilium“ erteilt? Der selbsturteilende Einzelrichter ist damals noch nicht in die Gerichtsverfassung in Deutschland eingedrungen; und Gregors angeblicher „Jurisdiktionsprimat“, auf den Althoff (FmaSt 48, S. 271-2) abhebt, ist bei Althoffs Referenzen Cowdrey oder Weinfurter (vermutlich dort a. O. S.137), die Althoff zum Beleg anführt, in keiner Weise auf weltliche Rechtsgeschäfte bezogen, vielmehr ausschließlich – auch wenn sie Fürsten und Könige mit einschlossen – auf kirchliche und Glaubensfragen (vgl. schon L.F.J. Meulenberg, Handeln Gregors VII., 1965, bes. S. 124-30; R. Schieffer in: Studia Gratiana 13, 1989; U.-R. Blumenthal, Gregor VII., bes. S.282-86). Die kirchenrechtlichen „causae maiores“ des „Dictatus papae“ („causae maiores cuiuscumque ecclesiae“) dürfen weder mit nichtkirchlichen Konflikten verwechselt noch auf solche bezogen werden. Die Rechtssphären zu vermengen, entsprach nicht Gregors Ordnungsvorstellungen. Er behauptet es auch nicht in Reg. IV,23 (vgl. oben). Dieses Schreiben verdeutlicht vielmehr, wie vorsichtig und zurückhaltend Gregor seine Position und sein Eingreifen in weltliche Rechtsfragen formulierte. Althoff argumentierte ganz anachronistisch.

Der König akzeptierte für das weltliche Dissens-Verfahren mit dem Papst einen ungewöhnlichen „Urteiler“, der Papst nahm diese Rolle an. Das ist durchaus ein Moment der Gleichstellung von Vertragspartnern. Die Heinrich feindlich gesonnen Fürsten aber waren keineswegs geneigt, den beiden Häuptern der Christenheit zu folgen. Der Papst mahnte sie vielleicht gerade auch deshalb so eindringlich, die Sache der „Freiheit der christlichen Religion“ zu schützen (ep. vag. 19 gegen Ende).

Was Bahners' Hinweis auf Manuel Valls soll, möge er selbst verstehen. Einen großen geistigen Wandel (von einem solchen hatte ich mit Blick auf das 11. Jahrhundert gesprochen) hat dieser Ministerpräsident gewiß nicht verkündet, vielmehr bloß einen abgegriffenen Bismarck-Spruch abgewandelt. Die

mangelnde Adäquanz des Vergleichs fällt auf den Schreiber selbst zurück. (Zur Resonanz von „Canossa“ im 11./12. Jahrhundert vgl. unten).

Zum bezweifelten Vertrag: Gewiß, Gregors Schreiben IV,12 an die Fürsten enthält keinen **expliziten** Hinweis auf den Vertrag von Canossa. Doch fehlen dennoch klare Hinweise nicht. Sie wurden und werden nahezu kontinuierlich von den modernen und heutigen Exegeten übergangen. So bei Althoff (Heinrich IV., S. 156-9; erst Ders., FmaSt 48, S. 270-1 hat sie in der Auseinandersetzung mit Fried berücksichtigt), Boshof (Heinrich IV., S.77-8); selbst Meyer von Konow hat die Schlußworte von Reg. IV,12 nicht beachtet (II S. 759-60). W. v. d. Steinen (Canossa, ²1969, S.73-7) überschrieb zwar den fraglichen Absatz mit „Der Vertrag“, begnügte sich aber dann lediglich mit Hinweisen auf Bannlösung, Eid und Wohlwollen gegenüber den Fürsten, ohne die Vertragsproblematik etwa gemäß IV,2 am Ende zu erörtern oder weitere Vertragsbelege anzuführen; St. Weinfurter, Canossa, sprach die Vertragsfrage nicht an. Sehe ich recht, so hat vor meinen Ausführungen allein Helmut Beumann dezidiert auf die fraglichen Schlußsätze in IV,12 verwiesen und ihnen zutreffend entnommen, daß „eine politische Vereinbarung, die man als einen Frieden, mindestens als einen Waffenstillstand wird bezeichnen können“, in Canossa geschlossen worden sei. So neu ist also meine Vertragsthese nicht; ich habe sie vielmehr präzisiert und mit weiteren Belegen versehen; und ich habe darüber hinaus versucht, die technischen und terminlichen Voraussetzungen für die bekannte Begegnung in Canossa und den Vertragsschluß dort zu rekonstruieren.

Was Gregor den Fürsten wie üblich über die Verhandlungen in Canossa mündlich hat mitteilen lassen, ist nicht mehr zu erkennen, aber zweifellos nach den damaligen diplomatischen Gewohnheiten vorauszusetzen und vom Papst explizit in IV,12 angekündigt. Gleichwohl wird Reg. IV,12 mit dem Schlußsatz deutlich: „nos non aliter regi **obligatos** esse, nisi quod puro sermone ... in his eum de nobis sperare posse, in quibus eum ad salutem et honorem suum ... adiuuare possimus“. Der Papst hatte eben gerade festgehalten, daß die „ganze Angelegenheit“ des „Kirchenfriedens und der Eintracht des Reiches“ noch offen sei. Nun, am Ende seines Schreibens, verweist er auf seine Verpflichtung gegenüber dem König („obligatos esse“) und präzisiert die Übereinkunft, daß er (Heinrich) auf seine (Gregors) Hilfe für Seelenheil und Ehre rechnen dürfe. Althoff übergeht den expliziten **Obligationscharakter** der Übereinkunft und deutet, daß sich der Papst mit dem zitierten Satz vom König „abzusetzen bemüht“ hätte. Es sei eine „realistische Lageeinschätzung“, die hier abgegeben werde, ja, den „wahren Geschehnissen“ entsprechend, „in der es lediglich die Lösung vom Bann, aber kein politisches Bündnis gegeben hatte“ (FmaSt 48 S. 270-1). Doch was ist Wahrheit in der Geschichtswissenschaft? Eine Bannlösung ist jedenfalls keine Obligation; und die Wahrung des königlichen „honor“ ergibt sich nicht aus der Bannlösung. Nur wenig später spricht Gregor davon (ep.

vag.19), daß Papst und König mit einander beschlossen hätten, „**secum statuentes**“, zu Schutz und Ehre aller zu handeln (vgl. Fried, Canossa, S. 118). Auch das ist ein deutlicher Hinweis auf den Vertrag.

Wenn der Papst in dem früheren Schreiben (IV,12) gleichwohl betont, daß die „**causa**“ **zwischen dem König und den Fürsten noch nicht entschieden** sei, so ist das kein Widerspruch (wie mir vorgehalten wurde), traf vielmehr tatsächlich zu. Denn Heinrichs Eid verweist auf die Zukunft („*faciam*“) von „*iudicium*“ und „*consilium*“. Nur, **diese „causa“ betraf ja gerade nicht den Vertrag zwischen dem Papst und dem König**. Wir haben es mit **zwei verschiedenen Rechtsgeschäften** zu tun, die nicht identifiziert werden dürfen, auch wenn sie in Canossa, wie Reg. IV,12 zeigt („*acceptis ab eo securitatibus*“), mit einander verflochten wurden. Nach dem Friedensvertrag mit dem König wollte der Papst Frieden im „*regnum Teutonicum*“ schaffen. Und daß ein Vertrag mündlich geschlossen werden kann, stellt für das Mittelalter keine Besonderheit dar („*puro sermone*“ heißt keinesfalls „durch klare Worte“, wie Althoff FmaSt 48 S. 270 deutet, vielmehr „durch das reine Wort“, ohne schriftliche Urkunde).

H.-W. Goetz hätte Bahners besser nicht als Autorität gegen den Vertrag zitiert; der Hinweis auf ihn läßt nur erkennen, daß weder Goetz noch Bahners mein Buch angemessen gelesen haben. Denn Lampert von Hersfeld/Hasungen verwies explizit auf den Vertragsbruch durch Heinrich zu 1077 (Holder-Egger S. 300-1), wie in meinem Buch etwa S. 91 oder S. 115 nachzulesen ist. Neben den eben erwähnten Zeugnissen habe ich (Fried, Canossa, S. 115-6) auf drei oder vier weitere verwiesen: Arnulf von Mailand, Berthold, den anonymen „*Liber de unitate ecclesiae conservanda*“ aus Hersfeld, dazu die verworrene Klosterchronik von Montecassino. Vielleicht darf trotz der unzutreffenden Zeitstellung auch Marianus Scotus genannt werden, der in seiner Chronik zum Jahr 1100 (d.i. 1078) davon sprach, ... „*rex ... et ... papa ... convenientes mense Martio in Longobardia*“ (MGH SS 5, S. 561, etwas anders in SS 13 S. 79). Die Zeitgenossen gingen von einem Vertrag zwischen Papst und König aus, nicht bloß von einer Bannlösung. Dieser Vertrag betraf gerade nicht die rituelle Bußleistung und die kanonische Gehorsamszusage des Königs. Er regelte, soweit erkennbar (dazu Fried, Canossa, S. 117ff.), allgemein das künftige Verhältnis von Papst und König und schloß auch Perspektiven für den zu erneuernden Frieden im „deutschen Reich“ mit ein.

Daß Heinrich den Vertrag nach „Canossa“ nicht angemahnt habe, wie Bahners mit Goetz behauptet, ist ein irreführendes *argumentum e silentio*. Wissen wir doch zur Genüge, wie dünn die damalige Überlieferung aus dem Umfeld Heinrichs IV. ist. Die Wahl des Gegenkönigs hatte die Lage zudem schon wenige Wochen nach Canossa gründlich verändert. Heinrichs „*honor*“ war zutiefst verletzt – und Gregor hatte es hingenommen, weshalb ihm Heinrichs

Seite tatsächlich Vertragsbruch vorwarf (vgl. den Lib. de unit. eccl. cons., vgl. Fried, Canossa, S. 115). Immerhin behaupten Heinrichs Gegner unter den Geschichtsschreibern, daß der Salier wiederholt den Papst vor jeglicher Verhandlung mit den feindlichen Fürsten um vorgängige Bannung des Gegenkönigs anging (Fried, Canossa, S. 144), mithin die Einhaltung des Vertrages (Wahrung des königlichen „honor“) angemahnt haben dürfte. Das klingt durchaus wahrscheinlich (vgl. auch Reg. VI,17a). Daß die vorauszusetzenden, aber verlorenen Schreiben des Königs nicht über den Vertrag gesprochen hätten, ist anzunehmen *petitio principii* oder pure Willkür und wenig wahrscheinlich.

Endlich „colloquium“. Ein Nebenkriegsschauplatz! Für „Canossa“ selbst völlig unerheblich! Rhetorisch geschickt trägt Bahners seine Invektiven zu meiner unterstellten Fehldeutung vor. Das räume ich gerne ein. Ich habe an manchen Stellen des Buches wohl auch zu apodiktisch formuliert. Gleichwohl sind jene Anschuldigungen unberechtigt trotz der Autorität von Claudia Zey oder Steffen Patzold. Cl. Zey hat übersehen, daß ihre colloquium-Belege (aus Arnulf von Mailand) keine Gerichtsversammlungen ansprechen, vielmehr Reichsversammlungen oder Hofstage, auf denen der König ein Gericht einsetzte. Der Verweis St. Patzolds auf das „mittellateinische Wörterbuch“ mit dem Resümee, „colloquium“ sei im 11. Jahrhundert mit der Bedeutung von „Hofgericht“ und „Gerichtstag“ belegt, bietet nur die halbe Wahrheit. Denn das „colloquium“, um das es sich im Falle Heinrichs IV. handelte, war einzig jene Versammlung, die Arnulf von Mailand erwähnte (V,8). Er aber sprach explizit von einem „generale colloquium“ der Fürsten, des Königs und des Papstes, mithin von einer „Hof“- oder „Reichsversammlung“ mit Beteiligung des Papstes. Das Wörterbuch bietet keinen einzigen Beleg dafür, daß ein derartiger Tag als solcher ein Gerichtstag gewesen sei. Auch der späte Paul von Bernried behauptete es nicht einfach (Fried S. 43ff.). Wohl aber konnten bei entsprechender Gelegenheit Streitigkeiten einem Gericht übertragen, vielleicht auch vom König als Richter selbst entschieden werden. Die insgesamt seltenen „Belege“, die Patzold zur Geltung bringen möchte, sind keineswegs eindeutig. Sie können nicht dafür angeführt werden, daß „colloquium“ ein **spezifischer** Begriff der Gerichtssprache sei. Kein einziges Zeugnis läßt sich einfach mit „Hofgericht“ oder „Gerichtstag“ übersetzen. Sollte eine Gerichtsversammlung gemeint sein, bedurfte es eines entsprechenden Kontextes oder eines Zusatzes (etwa: „c. iudiciale“ oder „c. advocati“ oder eindeutige Umschreibungen). Ansonsten bleibt unklar, welche Art von „Gesprächsrunde“ gemeint sein sollte und wie die angesprochene Rechtshandlung dazu stand. Mit dem nämlichen Verweis auf das Wörterbuch ließe sich schließlich behaupten, das relevante „colloquium“ sei eine bischöfliche Synode, da im Wörterbuch tatsächlich auch diese Bedeutung des Wortes ausgewiesen wird und Bischöfe zweifellos an dem fraglichen „colloquium“ beteiligt sein sollten.

Im Übrigen ist der (mündlich geschlossene) Vertrag von Canossa als solcher mit fünf oder sechs unabhängigen Zeugnissen durchaus gut belegt. Darunter finden sich, wie gezeigt, auch zwei Schreiben des Papstes selbst. Denn sein „regi obligat(i)“ (wir, der Papst) in Reg. IV,12 am Ende oder sein „secum statuentes“ (wir und der König) in ep. vag. 19 verweisen darauf, daß Gregors Übereinkunft mit dem König nicht zum Schaden der Fürsten erfolgt sei. Daß man diese Belege bisher nicht beachtete, verweist auf den Gang der Forschung zu Canossa seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart (wie Bahners' Schlußsätze verdeutlichen können). Im erhaltenen Überlieferungsmaterial gibt es, sehe ich recht, kein Dokument, das den Inhalt des Vertrages hätte ausbreiten **müssen**. Das kollektive Gedächtnis besaß aufgrund der politischen Entwicklung keinen Grund, die Erinnerung an ihn fortzuschreiben. Die knappen Belege sind dennoch eindeutig.

Wie es zu dem Vertrag kam und welche Folgen für die Zeitgenossen und für die allgemeine historische Beurteilung von „Canossa“ er zeitigte, klammert Bahners gemäß seines Vorurteils gegen den Vertrag säuberlich aus. Althoff selbst war früher nicht so sicher, wie er heute sich gibt. Ob nämlich Vermittler für Heinrichs Bußleistungen eintraten oder der König den Papst zu diesen „erpresst“ habe, sei nicht zu entscheiden (Althoff, Heinrich IV., S. 157).

Im Hinblick auf die Reisegeschwindigkeit, die für das Zustandekommen von „Canossa“ entscheidend war, verfährt Bahners gemäß seiner Autorität St. Patzold ohnehin recht spekulativ. Patzold hat keine der nachprüfbaren Reisezeiten des Königs oder des Papstes behandelt, hat auch die Unterschiede zwischen Einzelboten und größeren Gruppen nicht berücksichtigt. Meine Überlegungen zu den fraglichen Reisezeiten (übrigens durchaus im Einklang mit R. Elze) basieren auf den damals tatsächlich geleisteten oder geplanten Geschwindigkeiten von König oder Papst. Verwiesen sei auch darauf, daß Gregor in der Lombardei (vermutlich in Carpineti) drei Wochen Reiseunterbrechung einschob, bevor er nach eigener Aussage zu dem verabredeten Termin zur Begegnung mit dem Fürstengeleit in Mantua aufbrechen wollte. Eile war für ihn in keiner Weise geboten; dem sich ohne Heer nähernden König hätte er ohne weiteres ausweichen können. Für die Reise von Mantua (Abreise 8. Januar) nach Augsburg (zur geplanten Reichsversammlung am 2. Februar) kalkulierte er bei annähernd 500 km (und heftigem Winter) wenigstens 20 oder ein paar Tage mehr, mithin eine Geschwindigkeit zwischen 20 und 25 km pro Tag. Mit anderen Geschwindigkeiten zu rechnen ist nackte Spekulation. Bei Einzelboten ist mit höheren Geschwindigkeiten zu rechnen, aber nicht bei Herren mit größerem Gefolge, schon gar nicht wenn Damen oder kleine Kinder dabei waren. Der Autor des „Königsberger Fragments“ warf dem Papst geradezu vor, daß er nicht schon – wie von den „Triburern“ angeboten – zum 6. Januar nach Augsburg gekommen sei, wie es möglich gewesen wäre. Er hatte damit für sie „Canossa“

erst ermöglicht. Ganz offenkundig hat der Papst den „conventus“ um vier Wochen verzögert, wohl um die vom König und dem Abt von Cluny betriebene Friedensinitiative abzuwarten. Sie führte in der Tat ins Burgkloster der Mathilde und zum Friedensvertrag („pax“). Des Königs Reisezeit von Besançon nach Canossa lag um die dreißig Kilometer pro Tag.

Daß die Geschichte über den Pakt von Canossa hinwegging, hat dieses „pactum“ oder „foedus“ bis zum heutigen Tag mit vielen Friedensbemühungen gemein, ist aber kein Argument gegen die Existenz dieses Vertrages, wie man wohl gemeint hat. Rudolf Schieffer hat übrigens gezeigt (HZ 292, 2011, 593ff.; vgl. nun auch Hanna Vollrath, in: St. Weinfurter [Hg.], Päpstliche Herrschaft im Mittelalter. Ostfildern 2012; und dies. in F. X. Noble/J. van Engen [Edd.], European Transformations, Notre Dame/ IN 2012), daß die Zeitgenossen jenseits der deutschen Grenzen Canossa kaum beachteten. Sie jedenfalls empfanden es nicht als Einschnitt. Später verdeutlicht ein Otto v. Freising, wie Canossa und der zweite Bann in der kollektiven Erinnerung auch im deutschen Raum verschmolzen und die Begegnung von Canossa tatsächlich im Hintergrund öffentlicher Wahrnehmung versank, stattdessen der Bann von 1080 in den Vordergrund trat. Erst mit der Entdeckung der historiographischen Zeugnisse des 11. Jahrhunderts durch die Humanisten des 16. Jahrhunderts änderte es sich.

Ein Letztes: Woher nehmen die Gegner der Fried-These ihre Gewißheit, daß das widersprüchliche Zeugnismaterial, auf das sie sich berufen, zutreffend sei, gar den „wahren Geschehnissen“ entspreche, wie Althoff (FmaSt 48 S.270) für seine These in Anspruch nimmt? Woher die Berechtigung, den 6. Januar, der allein dem Zeugnis eines Augenzeugen entstammt, anzuzweifeln? Woher die Berechtigung zu behaupten, daß das einzige, einigermaßen geschehensnah überlieferte Zeugnis für den Tag der Bannlösung (Donizo: 25. Januar) unzutreffend sei? Das Datum, das gewöhnlich für die Bannlösung angegeben wird, der 28. Januar, gilt erkennbar lediglich Heinrichs Eid (Reg. IV,12a), in keiner Weise der Bannlösung (auch wenn es seit Meyer von Knonau stets behauptet wird; das den Eid den Empfängern ankündigende Schreiben IV,12 ist bekanntlich nicht datiert). Wann dieser Eid durch die ursprünglichen Eidhelfer des Königs beschworen wurde, ist nicht bekannt; die im Zusammenhang mit der Eidesleistung am 28. Januar genannten Zeugen setzen frühere Schwurhandlungen voraus.

Sehe ich recht, wird nur die seit Jahrhunderten verfestigte Tradition nachgeschrieben. Sie stimmt aber mit zahlreichen sicheren (nicht erschlossenen) Sachverhalten nicht überein. Es erging keine Einladung durch die in Tribur oder Oppenheim Versammelten, sondern lediglich eine Terminierung der schon vorbereiteten Begegnung mit dem Papst in Augsburg zum 6. Januar; Udo von Trier als Geleitsführer, seine Gefangennahme und die Freilassungsanordnung

„aus Speyer“ passen nur zu diesem 6. Januar; der König feierte Weihnachten in Besançon und hätte den Papst ohne vorausgegangene Absprachen nicht mehr in der Lombardei erreichen können; der Papst war drei Wochen vor dem mit den Fürsten verabredeten Termin in der Lombardei eingetroffen; dazu kommen Gregors Wunsch, am 8. Januar in Mantua das Fürstengeleit über die Alpen zu erwarten; seine „Obligation“ gegenüber Heinrich IV. und seine erklärte Absicht, gemeinsam mit dem König den Frieden im „Reich“ zu erneuern.

Frankfurt, den 18.11.2015